OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-350322/2/KLi/MR

Datum: Linz, 31. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des S M, geb., St. G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Jänner 2017, Zl BHVBSO-2016-394027/15-RH, betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG iVm § 4 Abs 3 sowie §§ 7 und 11a Oö. BMSG wird der angefochtene Bescheid dahin gehend abgeändert, dass Spruchpunkt III. ersatzlos entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass es insgesamt zu lauten hat:

„Ihnen wird ab 25.10.2016 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:
„1. für die Verpflegung für
a. für M S gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit a
b. für M K gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit a
c. für M I gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit b
d. für M I gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit b

2. als Taschengeld
a. für M S gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5
b. für M K gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5

3. für die Miete gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 2 lit. b

4. als Steigerungsbetrag gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 2
a. für M S
b. für M K

Diese Leistung ist befristet bis 25.04.2017.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a. M S, geb. am x
- Leistungen der Grundversorgung

b. M K
- Erwerbseinkommen für die Monate Oktober und November 2016“

II. Im Berechnungsblatt für Oktober 2016 ist das Erwerbseinkommen der M K iHv 180,79 Euro zu berücksichtigen, sodass ein Jahreszwölftel iHv 210,92 anzurechnen ist. Der Monatsanspruch beträgt daher im Oktober 2016 1.109,08 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) und seiner Familie von 25. Oktober 2016 befristet bis 30. April 2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

„1. für die Verpflegung für
   e. für M S gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit a
   f. für M K gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit a
   g. für M I gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit a
   h. für M I gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit a

2. als Taschengeld
   c. für M S gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5
   d. für M K gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5

3. für die Miete gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 2 lit. a

4. zusätzlich zur Basisleistung für Minderjährige
   a. für M I gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 3 lit. a
   b. für M I gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 3 lit. A

4. als Steigerungsbetrag gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 2
   c. für M S
   d. für M K

[...]

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a. M S, geb. am x
- Leistungen der Grundversorgung

III. Diese Leistung wird gemäß § 7 Abs. 2 Z. 4 Oö. BMSG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie innerhalb von 6 Monaten (ab Antragstellung) eine erfolgreiche Teilnahme an einem zumindest achtstündigen Wert- und Orientierungskurs des Österr. Integrationsfonds vorlegen und dass Sie an einem Deutschkurs des Sprachniveaus A1 erfolgreich teilnehmen sowie dass Sie an Kursen oder sonstigen Maßnahmen zum Erwerb von Qualifikationen, die zur Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt beitragen, teilnehmen, ansonsten wird die Mindestsicherung gekürzt. Diese Nachweise sind vor dem 30.04.2017 vorzulegen.“

Aus den dem Bescheid beigefügten Berechnungsblättern ergibt sich als Berechnungsgrundlage „Lebensunterhalt/Wohnbedarf“ für eine Haushaltsgemeinschaft ein Betrag iHv insgesamt 1.320 Euro, wobei sich der konkret zustehende Monatsanspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch Abzug der jeweils gewährten Mittel aus der Grundversorgung sowie der im Oktober und November 2016 bezogenen Erwerbseinkommen ergibt (zuletzt wurde für den Monat Jänner 2017 eine

Leistung aus der Mitte Dezember 2016 ausbezahlten Grundversorgung iHv 820 Euro in Abzug gebracht, sodass sich ein Monatsanspruch iHv 500 Euro ergab).

1.2. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf und seine Familie als subsidiär Schutzberechtigte in den Anwendungsbereich des § 4 Abs 3 Oö. BMSG fielen, wonach zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie ein vorläufiger Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 Oö. BMSG gewährt werden könne. Da sie sich in einer sozialen Notlage befänden und die im Haushalt lebenden erwachsenen Personen eine Integrationserklärung abgegeben hätten, seien ihm für sich und seine Familie die Zuwendungen in der angeführten Höhe zu gewähren.

2.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die – mangels gegenteiliger Hinweise im Behördenakt als rechtzeitig anzusehende – Beschwerde, in der geltend gemacht wird, dass § 4 Abs 3 Oö. BMSG unionsrechts- und verfassungswidrig sei. Bei der Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG handele es sich um sog Kernleistungen iSd Status-RL und sei eine Einschränkung dieser Leistungen nicht zulässig, weil subsidiär Schutzberechtigten Kernleistungen unter denselben Voraussetzungen zu gewähren sind, wie eigenen Staatsangehörigen. Die Frage der Zulässigkeit der Kürzung bzw Nichtgewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sei daher dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Außerdem widerspreche § 4 Abs 3 Oö. BMSG Art 1 ff BVG Rassendiskriminierung sowie Art 3, Art 14 und Art 8 EMRK. Für die Einschränkung des Ausmaßes der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegenüber anderen Personengruppen fehle jedwede sachliche Rechtfertigung. Die Einschränkung berühre offensichtlich auch die Wohnsituation und das Privat- und Familienleben des Bf und bewirke, dass dieser ein menschenwürdiges Dasein nicht fristen könne, weil die ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel deutlich unter dem Existenzminimum lägen. Zudem richtet er sich gegen die Befristung auf und die Pflicht zum Nachweis der Auflagen binnen sechs Monaten ab Antragstellung. Es werde daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid dahin gehend abändern, dass die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in voller Höhe – ohne Kürzung gemäß § 4 Abs 3 iVm § 13 Abs 3a Oö. BMSG – gewährt werde. Zudem solle das Verwaltungsgericht die Befristung des Bescheids und die Auflage gemäß Spruchpunkt III dahin gehend abgeändert werden, dass die Leistung der Mindestsicherung und die Nachweise gemäß Spruchpunkt III des angefochtenen Bescheids bis sechs Monate ab Zustellung des Bescheids zu erfolgen hätten.

3. Mit Schreiben vom 10. Februar 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde sowie durch Einholung aktueller ZMR-Auszüge. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem § 24 Abs 4 VwGVG trotz Antrags des Bf abgesehen werden, weil der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich Rechtsfragen zu klären waren. Einem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Der Bf, seine Frau und deren beide Kinder (I M, geb. am x und I M, geb. am x) sind r Staatsangehörige (Behördenakt /1 und /2).

Mit Bescheiden des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 1. Juni 2016, Zlen 611.644.102-1581273, 611643900-1581265/BMI-BFA_SZB_RD, 821640302-1581257/BMI-BFA_SZB_RD und 821640400-1581249/ BMI-BFA_SZB_RD wurden die Anträge des Bf, seiner Frau und deren beiden Kinder auf internationalen Schutz vom 9. November 2012 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs 1 iVm § 2 Abs 1 Z 13 Asylgesetz 2005 (AsylG), BGBl I 100/2005 idgF, abgewiesen. Mit Spruchpunkten II. und III. dieser Bescheide wurde dem Bf und seiner Familie gemäß § 8 Abs 1 AsylG der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und jeweils eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs 4 AsylG bis zum 30. Juni 2017 erteilt (Behördenakt /2).

2.2. Der Bf hat am 25. Oktober 2016 einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung für sich und seine Familie gestellt (Behördenakt /1).

Am 9. Jänner 2017 haben der Bf und seine Frau eine Integrationserklärung iSd Anlage zur Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 abgegeben (Behördenakt /9).

Der Bf ist mit seiner Familie seit 20. Oktober 2016 (siehe Behördenakt /2) an der Adresse L, St. G, wohnhaft (Behördenakt /2). Für die Unterkunft hat er monatlich einen Mietzins iHv 630 Euro zu entrichten (Behördenakt /2). Es handelt sich dabei nicht um ein organisiertes Quartier iSd Anlage zum Oö. BMSG.

Im verfahrensrelevanten Zeitraum hat die Familie des Bf folgende Mittel bezogen:
Oktober 2016: 180,79 Euro (Erwerbseinkommen der Ehefrau [Behördenakt /5])

November 2016: 1.081,59 Euro (Erwerbseinkommen der Ehefrau [Behördenakt /5])
Dezember 2016: 820 Euro (Auszahlung der Grundversorgung Mitte Dezember 2016 [Behördenakt /7)
Jänner 2017: 930 Euro (Grundversorgung, Auszahlungstermin unbekannt [Behördenakt /12])

Der Bf und seine Frau sind als arbeitsuchend beim AMS vorgemerkt, ohne einen Anspruch auf Leistungen nach dem AlVG zu haben oder Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts durch das AMS zu erhalten (Behördenakt /2).

3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln beruhen, sodass eine weitergehende Beweiswürdigung nicht erforderlich ist. Insbesondere wird auch die Höhe der Leistungen, die der Bf für sich und seine Familie aus der Grundversorgung erhalten hat, sowie die Höhe des der Familie zur Verfügung stehenden Einkommens vom Bf nicht bestritten. Für die Berechnung des Anspruchs im Monat Oktober 2016 hat die belangte Behörde ein Einkommen der Ehefrau iHv 108,79 Euro zugrunde gelegt, wobei sich jedoch aus den vom Bf beigebrachten Kontoauszügen (Behördenakt /5) ein Betrag iHv 180,79 Euro ergibt, sodass sich unter Berücksichtigung der 14 Mal jährlich gebührenden Leistung ein Abzugsbetrag iHv 210,92 ergibt. Der Behörde ist hier ganz offensichtlich ein Schreibfehler unterlaufen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl 74/2011 idF LGBl 36/2016, (Oö. BMSG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

§ 4
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. […]
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
[…]
(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.

§ 7

Bemühungspflicht

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

[…]

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

[…]

§ 8

Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

[…]

§ 11a

Integration

(1) Hilfsbedürftige haben sich um die erforderliche Integration mit dem Ziel eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft zu bemühen. Dies umfasst insbesondere die Umsetzung der gegenüber der Behörde abgegebenen Integrationserklärung.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine verpflichtend zu verwendende Mustererklärung sowie die näheren Vorschriften über das Zustandekommen und die Abgabe der Erklärung festzulegen.

(3) Wenn Hilfsbedürftige trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung nicht einhalten, sonstige erforderliche Maßnahmen zur Integration nach § 7 Abs. 2 Z 3a nicht setzen oder nicht zielstrebig verfolgen, ist der Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c stufenweise zu kürzen oder ganz einzustellen.

(4) Leistungen der Gemeinden im Rahmen der Integration können von der Abgabe der Integrationserklärung abhängig gemacht werden.

§ 12

Einteilung und Gegenstand der Leistungen

(1) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden

1. mit Rechtsanspruch, oder

[…]

(2) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Rechtsanspruch sind:

1. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs;
2. Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung;
3. Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung;

[…]

§ 13

Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3

festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Landesregierung kann durch Verordnung jene Sachleistungen und deren anrechenbaren Wert in absoluten Beträgen oder Prozentsätzen des Mindeststandards, die jedenfalls vorrangig vor monatlichen Geldleistungen im Sinn der Anlage in Betracht kommen, sowie nähere Vorschriften über die Anrechnung solcher Sachleistungen einschließlich Gutscheinen festlegen.

(3) Mindeststandards nach Abs. 2 sind in folgenden Relationen bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende jedenfalls festzusetzen für

1. alleinstehende und alleinerziehende hilfebedürftige Personen……..mindestens 100 %

2 für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen

a) pro Person ……mindestens 75 %

b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte ……..mindestens 50 %

3. in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

a) für die ersten drei minderjährigen Kinder……..mindestens 18 %

b) ab dem vierten minderjährigen Kind……..mindestens 15 %

4. die Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen untergebrachten Personen……..mindestens 16 %

(3a) Gesonderte Mindeststandards sind für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen.

(3b) Personen gemäß § 4 Abs. 3 erhalten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung die sich aus der Anlage ergebenden Sach- oder Geldleistungen. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nur insoweit, als deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht im Rahmen der Grundversorgung oder auf der Grundlage des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes gedeckt werden.

(3c) Zusätzlich zur Leistung nach Abs. 3b wird diesen Personen ein vorläufiger Steigerungsbetrag zuerkannt, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben. (Anm: LGBl. Nr. 36/2016)

[…]

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über die Kürzung oder Einstellung des Steigerungsbetrags nach § 13 Abs. 3c bei Nichterfüllung der

Integrationserklärung zu treffen. Dabei können auch stufenweise Kürzungen vorgesehen werden.

§ 17

Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung

(1) Bei leistungsbeziehenden Personen nach § 13, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, ist für die Dauer der Leistungszuerkennung vom Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für die Versicherung Sorge zu tragen.
(2) Leistungen nach Abs. 1 sind durch die Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen.
(3) Soweit eine Einbeziehung der hilfesuchenden Person in die gesetzliche Krankenversicherung im Einzelfall nicht möglich ist, sind die Kosten für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung beanspruchen können, zu übernehmen.
(4) Erforderlichenfalls sind auch Selbstbehalte, Kostenanteile oder Zuzahlungen, die im Rahmen einer gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind, zu übernehmen. Davon nicht umfasst sind die bundes- oder landesgesetzlich geregelten Eigenleistungen bei Aufenthalten oder Behandlungen in Krankenanstalten.

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl 36/2016, (Anlage zum Oö. BMSG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 1

Die Leistungen nach § 4 Abs. 3 betragen:
[…]

B. Leistungen außerhalb von organisierten Quartieren:
(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen:
1. für die Verpflegung pro Person und Monat
a) für Erwachsene ……215 Euro
b) für Minderjährige ……100 Euro

2. für die Miete pro Monat
a) für eine Einzelperson ……150 Euro
b) für Haushaltsgemeinschaften (ab 2 Personen) gesamt ……300 Euro

3. zusätzlich zur Basisleistung bei alleinerziehenden Personen für Minderjährige, die in Haushaltsgemeinschaft leben pro Monat
a) für das erste minderjährige Kind ……100 Euro
b) für das zweite minderjährige Kind ……75 Euro
[…]

(2) Für erwachsene Personen beträgt der vorläufige Steigerungsbetrag
nach § 13 Abs. 3c 155 Euro

C. Weitere Leistungen:
[…]
(2) Bekleidungsbeihilfe pro Person und Jahr 150 Euro
(3) Übernahme Fahrtkosten für unerlässliche Behördenwege mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Person und Jahr bis zu 100 Euro
[…]
(5) Taschengeld pro erwachsener Person und Monat 40 Euro
(6) Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person und Monat 10 Euro
[…]“

Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016, LGBl 47/2016, lautet wie folgt:

§ 1
Leistungsbescheid und Integrationserklärung

(1) Der Text der als verpflichtend zu verwendenden Integrationserklärung im Sinn des § 11a Abs. 2 Oö. BMSG ergibt sich aus der Anlage.
(2) Die Integrationserklärung ist bei Antragstellung oder im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Gewährung der Leistung vor der Behörde schriftlich und persönlich abzugeben. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist eine Kopie der unterschriebenen Integrationserklärung und - sofern sie das nach Belehrung wünschen - der Text der Integrationserklärung auch in einer ihr bzw. ihm verständlichen Sprache auszufolgen. Die Integrationserklärung ist Bestandteil des Leistungsbescheids, der zunächst auf sechs Monate zu befristen ist. Der Folgebescheid ist ebenfalls auf sechs Monate befristet.

1.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: Status-RL) lauten – auszugsweise – wie folgt:

Artikel 29
Sozialhilfeleistungen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.
(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

Artikel 30
Medizinische Versorgung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des diesen Schutz gewährenden Mitgliedstaats Zugang zu medizinischer Versorgung haben.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des den Schutz gewährenden Mitgliedstaats eine angemessene medizinische Versorgung, einschließlich erforderlichenfalls einer Behandlung psychischer Störungen, von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die besondere Bedürfnisse haben, wie Schwangere, Behinderte, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, oder Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben.

2.1. Im vorliegenden Fall ist zunächst ausschließlich der Umfang des Anspruchs auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung, insbesondere im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse nach § 4 Oö. BMSG, strittig. Bedenken gegen die Beurteilung der sachlichen Voraussetzungen nach § 5 durch die belangte Behörde, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen einer sozialen Notlage sowie die einzusetzenden Mittel aus der Grundversorgung und dem Erwerbseinkommen, hat der Bf weder vorgebracht, noch sind solche beim Landesverwaltungsgericht entstanden.

2.2.1. § 4 Abs 1 Oö. BMSG legt jenen Personenkreis fest, der Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung hat. Nach Z 2 lit b iVm Z 1 sind subsidiär Schutzberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Oberösterreich anspruchsberechtigt.

Da dem Bf und seiner Familie mit Bescheiden des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 1. Juni 2016, Zlen 611.644.102-1581273, 611643900-1581265/BMI-BFA_SZB_RD, 821640302-1581257/ BMI-BFA_SZB_RD und 821640400-1581249/ BMI-BFA_SZB_RD, gemäß § 8 Abs 1 AsylG der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und eine befristete Aufenthalts-berechtigung gemäß § 8 Abs 4 AsylG bis zum 30. Juni 2017 erteilt wurde und die Familie seit 20. Oktober 2016 an der derzeitigen Adresse in Oberösterreich wohnhaft und gewöhnlich aufhältig sind, kommt ihnen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 iVm Z 2 lit b Oö. BMSG ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu.

Für erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach § 4 Abs 1 Z 2 lit b Oö. BMSG, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit

befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs 4 Asylgesetz 2005, BGBl I 100/2005, idF BGBl I 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, trifft § 4 Abs 3 Oö. BMSG jedoch eine Sonderregel: Diese erhalten zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 leg cit.

Dem Bf und seiner Familie als subsidiär Schutzberechtigte wurden bis 30. Juni 2017 befristete Aufenthaltsberechtigungen erteilt. Mangels dauernden Aufenthaltsrechts im Inland ist ihnen nach § 4 Abs 3 zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie (für die beiden erwachsenen Haushaltsmitglieder) ein vorläufiger Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 leg cit zu gewähren.

2.2.2. Die belangte Behörde hat ihrer Berechnung unter Heranziehung der zitierten Vorschriften und der Anlage zum Oö. BMSG folgende Umstände zugrunde gelegt:

1. Aufgrund ihrer Unterbringung außerhalb eines organisierten Quartiers stehen dem Bf und seiner Frau für die Verpflegung nach § 1 Abschnitt B Abs 1 Z 1 lit a der Anlage zum Oö. BMSG je ein Betrag in Höhe von 215 Euro und den beiden minderjährigen Kindern nach § 1 Abschnitt B Abs 1 Z 1 lit a (sic!) der Anlage zum Oö. BMSG je ein Betrag in Höhe von 100 Euro zu
2. Als Taschengeld stehe ihm und seiner Frau gemäß § 1 Abschnitt C Abs 5 der Anlage zum Oö. BMSG monatlich ein Betrag in Höhe von je 40 Euro zu.
3. Für die Miete für die Haushaltsgemeinschaft stehen jedem Haushaltsmitglied gemäß § 1 Abschnitt B Abs 1 Z 2 lit a der Anlage zum Oö. BMSG monatlich ein Betrag iHv 75 Euro zu.
4. Als Steigerungsbetrag gemäß § 1 Abschnitt B Abs 2 der Anlage zum Oö. BMSG stehe dem Bf und seiner Frau monatlich ein Betrag in Höhe von je 155 Euro zugrunde, weil sie eine Integrationserklärung iSd § 13 Abs 3c Oö. BMSG abgegeben haben.
5. Im Spruch des Bescheides hat die belangte Behörde auch die Leistung für Kinder nach § 1 Abschnitt B Abs 1 Z 3 der Anlage zum Oö. BMSG genannt und dabei jeweils lit a genannt. Dieser Betrag steht jedoch, wie sich eindeutig aus dem Normwortlaut ergibt, nur alleinerziehenden Personen zu, was auf den Bf, der mit seiner Frau und den gemeinsamen Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt, nicht zutrifft. In den Berechnungsblättern, die einen Bestandteil des Bescheides bilden, sind diese Ergänzungsleistungen richtigerweise nicht genannt. Dem Bf wurde ein solcher Ergänzungsbetrag auch nie gewährt und hat er dagegen nichts vorgebracht. Da die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Ergänzungsbetrags unstrittig nicht vorliegen, war der Spruch diesbezüglich anzupassen.

Zum Anspruch auf Leistungen für die Verpflegung der beiden minderjährigen Kinder ist anzuführen, dass die Anlage zum Oö. BMSG in § 1 Abschnitt B Abs 1 Z 1 lit b einen Betrag von 100 Euro vorsieht. Diesen Betrag hat die Behörde ihren – integrierende Bestandteile des Bescheids bildenden – Berechnungsblättern zugrunde gelegt, im Spruch des Bescheids jedoch lit a angeführt. Da sich schon aus dem Normwortlaut ergibt, dass für die beiden minderjährigen Söhne der Betrag nach § 1 Abschnitt B Abs 1 Z 1 lit b der Anlage zum Oö. BMSG gebührt, die Behörde diesen Betrag auch ihren Berechnungsblättern zugrunde gelegt hat und der Bf dieser Beurteilung im Übrigen auch nicht entgegen getreten ist, war der Spruch entsprechend anzupassen und die anzuwendende Norm richtig zu stellen.

Entsprechendes gilt für die monatliche Leistung für Miete: Die belangte Behörde ist, wie sich aus dem Bescheid und den Berechnungsblättern ergibt, richtigerweise davon ausgegangen, dass der Bf mit seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen minderjährigen Kindern in Haushaltsgemeinschaft lebt und hat folglich eine monatliche Leistung für die Miete iHv gesamt 300 Euro gemäß § 1 Abschnitt B Abs 1 Z 2 lit b der Anlage zum Oö. BMSG zuerkannt. Im Spruch des angefochtenen Bescheids hat sie jedoch irrtümlicherweise § 1 Abschnitt B Abs 1 Z 2 lit a der Anlage zum Oö. BMSG als Rechtsgrundlage genannt, weshalb der Spruch diesbezüglich anzupassen war.

Insgesamt ergebe sich daraus ein Betrag iHv 1.320 Euro als Hilfe für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf, wobei sich der konkrete Anspruch unter Berücksichtigung der eigenen Mittel ergebe.

Berücksichtigt wurde daher ferner, dass dem Bf und seiner Familie im Oktober 2016 ein Einkommen aus Erwerbsarbeit iHv 126,92 Euro zur Verfügung stand, sodass sich ein aliquotierter Anspruch iHv 269,41 Euro ergab. Im November ergab sich unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Erwerbseinkommens ein Anspruch iHv 58,14 Euro. Im Dezember 2016 ergab sich ein Anspruch iHv 1.320 Euro und im Jänner 2017 ergab sich – unter Berücksichtigung der Mitte Dezember 2016 ausbezahlten Grundversorgung ein Anspruch iHv 500 Euro. Für die Ermittlung des jeweiligen Anspruchs ab Februar 2017 sind der belangte Behörde Nachweise über die Auszahlung von Leistungen aus der Grundversorgung vorzulegen.

2.2.3. Der Bf bringt keine Einwände gegen die dargestellte Berechnung und betreffend seine grundsätzliche Zuordnung zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 4 Abs 3 Oö. BMSG vor und sind solche beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht entstanden.

2.2.4. Der Bf wendet sich vielmehr gegen die der Beurteilung durch die belangte Behörde zugrunde liegenden Rechtsvorschriften: Dagegen bringt der Bf

zunächst vor, bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung handele es sich um eine Kernleistung iSd Status-RL, die gemäß Art 29 leg cit subsidiär Schutzberechtigten im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen zu gewähren seien, wie eigenen Staatsangehörigen. Eine Reduktion der für Staatsangehörige vorgesehenen Leistungen für subsidiär Schutzberechtigte komme folglich nicht in Betracht. Der Bf stützt sich in seiner Argumentation vorwiegend auf ein vom Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht der Universität Wien für die Bundesregierung erstelltes Gutachten (*Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen), wonach eine primär am Normtext orientierte Auslegung für ein leistungsartbezogenes Verständnis von Art 29 Abs 2 Status-RL spreche. Folge man dieser Auffassung, sei „von den für Staatsangehörige vorgesehenen Leistungen [auszugehen], von diesen müssen nur die Kernleistungen erbracht werden, diese aber voll; wird die Leistung zum Lebensunterhalt (Mindestsicherung ieS) als einheitliche Leistung vorgesehen, muss sie daher auch subsidiär Schutzberechtigten in voller Höhe erbracht werden.“ Nach Ansicht des Bf stehe die Kürzung der Mindestsicherung daher im Widerspruch zu europarechtlichen Vorgaben der Status-RL und sei folglich unionsrechtswidrig. Daher müssten auch ihm die für Staatsangehörige vorgesehenen Leistungen gewährt werden.

2.2.5. Nach Art 4 Abs 3 Z 2 der im vorliegenden Entscheidungszeitraum teilweise noch gültigen – mittlerweile jedoch per 31. Dezember 2016 außer Kraft getretenen – „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, BGBl I 96/2010, sind Rechtsansprüche auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vorzusehen ist, wobei diese Vereinbarung keine Einschränkungsmöglichkeiten für bestimmte Anspruchsberechtigten vorsieht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) binden Vereinbarungen nach Art 15a B-VG jedoch ausschließlich die Vertragspartner und entfalten ohne Transformation keine Rechtswirkungen gegenüber den Normunterworfenen (vgl VfSlg 9581, 9886, 13.780, 14.146, 15.972, sowie auch VwGH vom 29. März 2000, Zl 96/08/0111). Art 15a-Vereinbarungen bilden auch keinen Prüfungsmaßstab für Gesetze, Verordnungen oder Bescheide (VfSlg 14.146), sondern ist die Prüfungskompetenz des VfGH im Zusammenhang mit 15a-Vereinbarungen sind nach Art 138a B-VG beschränkt: Lediglich auf Antrag einer Vertragspartei stellt er ua fest, ob die aus einer Vereinbarung folgenden Verpflichtungen erfüllt worden sind. Die Kompetenz des VfGH ist dabei rein feststellender Natur und einer Exekution nicht zugänglich (siehe *Thienel* in *Korinek ua,* Art 138a B-VG Rz 30). Art 15a-Vereinbarungen dienen somit ausschließlich der Koordination der beteiligten Gebietskörperschaften und kommt eine Kontrolle der Erfüllung im Zuge einer Bescheidprüfung oder eines

Normkontrollverfahrens nicht in Betracht (vgl *Thienel* in *Korinek ua,* Art 15a B-VG Rz 93, 96).

Ob die oberösterreichische Rechtslage der genannten Vereinbarung entspricht, ist daher einer Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht bzw einem Überprüfungsersuchen an den VfGH nicht zugänglich und kann der Bf auch keine Rechte unmittelbar aus dieser ableiten. Eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids aufgrund eines etwaigen Widerspruchs der landesrechtlichen Bestimmungen zur Art 15a-Vereinbarung betreffend die bedarfsorientierte Mindestsicherung kommt daher nicht in Betracht.

2.2.6. Gemäß Art 29 Abs 1 der Status-RL ist Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten die notwendige Sozialhilfe wie eigenen Staatsangehörigen zu gewähren. Im Falle von subsidiär Schutzberechtigten können diese Sozialhilfeleistungen gemäß Art 29 Abs 2 der zitierten Richtlinie auf „Kernleistungen“ beschränkt werden.

Wie der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zur Vorgängerrichtlinie RL 2004/83/EG ausgesprochen hat (siehe dazu VwGH vom 15. Dezember 2011, Zl 2008/10/0001 [verst. Senat]), sind subsidiär Schutzberechtigten daher Leistungen zu gewähren, die den Kern ihrer Bedürfnisse, also die menschlichen Grundbedürfnisse (Kernbedürfnisse), wie etwa die im damaligen Erwägungsgrund 34 (nunmehr EG 45) der Status-RL genannten Bedürfnisse auf Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Elternschaft abdecken. Damit soll das von der Status-RL nach ihrem damaligen Erwägungsgrund 6 (nunmehr EG 12) angestrebte „Mindestniveau von Leistungen“ gewährleistet werden. Wie der VwGH weiter betont, sind diese Kernbedürfnisse gemäß Art 28 Abs 2 der Status-RL aF „im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen“ abzudecken wie bei österreichischen Staatsangehörigen, wobei sich aus dem Erwägungsgrund 34 ergibt, dass die Modalitäten und Einzelheiten der Gewährung innerstaatlich zu regeln sind. Nach Ansicht des VwGH werden durch die Leistungen aus der Grundversorgung diese Kernbedürfnisse abgedeckt.

Wie sich nach Ansicht des VwGH aus der Status-RL aF ergibt, sieht diese keine Pflicht zur Gewährung von Sozialhilfeleistungen vor, die ihrer Art nach innerstaatlich nicht vorgesehen sind (vgl dazu Art 29 Abs 1 und Erwägungsgrund 45 Status-RL nF sowie wiederum VwGH zur Zl 2008/10/0001). Das Oö. BMSG sieht in seinem § 12 verschiedene Leistungsarten (ua Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs und Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung) vor, die jeweils konkrete Bedürfnisse durch Geld- oder Sachleistungen abdecken. Die Gewährung eines „Mindesteinkommens“ ist im Oö. BMSG – auch für eigene Staatsangehörige – nicht vorgesehen, sodass sich aus der Status-RL auch keine Verpflichtung für den nationalen Gesetzgeber ableiten lässt, ein solches für Personen vorzusehen, denen internationaler Schutz

zuerkannt worden ist (vgl wiederum VwGH zur Zl 2008/10/0001 sowie die Einschränkung in Erwägungsgrund 45 Status-RL nF „soweit diese Leistungen nach dem nationalen Recht eigenen Staatsangehörigen gewährt werden“).

2.2.7. Nach Ansicht des Bf sei die genannte Entscheidung des VwGH vom 15. Dezember 2011, Zl 2008/10/0001, auf die Neufassung der Status-RL nicht anwendbar, weil der Status von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten darin weitgehend angeglichen worden sei und Erwägungsgrund 45 erstmals darin aufscheine.

In diesem Zusammenhang sei zunächst darauf hingewiesen, dass die konkret maßgebliche Bestimmung der nunmehr gültigen Status-RL (Art 29) der Vorgängerbestimmung (Art 28 Status-RL aF) zur Gänze entspricht: Art 29 Abs 1 Status-RL nF entspricht – abgesehen von der Diktion – Art 28 Abs 1 Status-RL aF inhaltlich und die Abs 2 der beiden Bestimmungen sind wortident.

Wenn der Bf geltend macht, dass Erwägungsgrund 45 erstmals in der Neufassung der Status-RL aufscheine, so ist hierzu zu betonen, dass dieser im Wesentlichen inhaltsgleich mit jenen der Erwägungsgründe 33 und 34 zur Status-RL aF ist, sodass auch daraus nichts für den Bf zu gewinnen ist.

Wenn der Bf argumentiert, die genannte Rechtsprechung des VwGH sei auf die Rechtslage nach der Status-RL nF nicht anwendbar, weil der Status von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten durch die Neufassung der Status-RL weitgehend angeglichen worden sei, so ist ihm entgegen zu halten, dass eine Angleichung in Hinblick auf Sozialhilfeleistungen gerade nicht erfolgt ist, sondern die „ursprünglichen“ Bestimmungen beibehalten wurden, in denen ausdrücklich zwischen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten differenziert wird (vgl *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 76). Auch aus Satz 3 des Erwägungsgrundes 45 folgt, dass dessen erster Satz nur im Verhältnis Asylberechtigter-Staatsbürger zur Anwendung kommt (vgl *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 17). Nur der Vollständigkeit halber soll in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden, dass diese Differenzierung im Hinblick auf die unterschiedlichen Gründe für den Schutz zulässig ist: Während der Status als Flüchtling an individuelle Verfolgung angeknüpft, kann dieser bei subsidiär Schutzberechtigten schon bei schwerer Gefährdung durch innerstaatliche oder internationale Konflikte begründet werden, somit in einer potentiell weit größeren Anzahl. Die Rahmenbedingungen für den Schutz und die Möglichkeit, diesen breitflächig zu tragen, sind somit deutlich verschieden, sodass die Differenzierung zwischen diesen beiden Gruppen mit dem Gleichheitssatz des Unionsrechts vereinbar erscheint (vgl *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an

„international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 78 f).

Aufgrund der im Wesentlichen inhaltsgleichen – zum Großteil sogar wortidenten – Bestimmungen der beiden Fassungen der Status-RL (und der ausdrücklichen Differenzierung zwischen den beiden Gruppen in der Status-RL nF) ist im Ergebnis von einer Übertragbarkeit der Rechtsprechung des VwGH von der Status-RL aF auf die Status-RL nF auszugehen.

2.2.8. Die Argumentation des Bf, wonach der Begriff der „Kernleistungen“ in der Status-RL „gegenständlich“ zu bestimmen sei, die bedarfsorientierte Mindestsicherung eine solche „einheitliche Kernleistung“ sei und diese daher nicht gekürzt werden dürfe, weil sie als Kernleistung im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie Staatsbürgern auch subsidiär Schutzberechtigten gewährt werden müssen, trifft auch aus folgenden Gründen nicht zu:

Wie bereits aus Erwägungsgrund 45 zur Status-RL hervorgeht, bleibt die Normierung der Modalitäten und der Einzelheiten der Gewährung der Kernleistungen für subsidiär Schutzberechtigten dem nationalen Gesetz vorbehalten, wobei unter „Mindesteinkommensunterstützung“ nicht die Gewährung eines bestimmten – im Oö. BMSG auch für Staatsbürger nicht vorgesehenen – „Mindesteinkommens“ gemeint ist (siehe dazu oben), sondern die Gewährung einer Basisleistung zur Sicherung der Existenz, insbesondere zur Befriedigung von Grundbedürfnissen (vgl *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 80). Daraus ist abzuleiten, dass die Mitgliedstaaten selbst wählen können, ob und auf welche Art und Weise sie die von ihnen gewährten Sozialleistungen im Hinblick auf subsidiär Schutzberechtigte einschränken (wollen).

Würde man annehmen, die in Erwägungsgrund 45 genannten (Kern-)Leistungen („Mindesteinkommensunterstützung sowie Unterstützung bei Krankheit oder bei Schwangerschaft und bei Elternschaft“) schöpften ohnehin den Bereich dessen, was unter Sozialhilfe verstanden wird, im Wesentlichen aus, so wäre die Möglichkeit zur „Beschränkung“ ohne realen Gehalt, weil eine Einschränkung durch die Mitgliedstaaten aufgrund des Vorliegens von „Kernleistungen“ nicht möglich wäre. Die Aufnahme einer Bestimmung ohne faktische Bedeutung ist dem Richtliniengeber jedoch nicht zuzusinnen (vgl *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 82).

Wenn man mit dem Bf von der sog „leistungsartbezogenen Interpretation“ von Kernleistungen ausginge, so hinge die Möglichkeit zur Beschränkung von

Sozialleistungen wesentlich von der Ausgestaltung der Leistungen in den Mitgliedstaaten ab. Mitgliedstaaten mit einheitlicher Leistung an „Sozialhilfe“ zur Einkommenssicherung hätten demnach weniger Möglichkeiten, zwischen einer Grundleistung (Kernleistung) und Zusatzleistungen zu unterscheiden, als Mitgliedstaaten mit einem differenzierten Leistungssystem. Demnach hinge die Möglichkeit zur Beschränkung wesentlich von der Ausgestaltung der Leistung(sgewährung) durch die nationalen Gesetzgeber ab (vgl *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 82). Zumal die Ausgestaltung der Sozialhilfe – insbesondere auf welche Art und Weise die Mitgliedstaaten Hilfsbedürftige unterstützen – gerade nicht unionsweit harmonisiert ist (vgl *Koprivnikar,* Sozialhilfe und Europarecht – Leistungsbezug durch EU-Bürger, UVSaktuell 2009, 101 [103]), kann dem Unionsrechtsgeber auch diese Absicht nicht zugesonnen werden.

Im Ergebnis ist daher im Einklang mit der dargelegten Judikatur des VwGH zur Status-RL aF davon auszugehen, dass der Begriff der Kernleistungen in Art 29 der Status-RL nF umfangbezogen zu bestimmen ist.

2.2.9. Eine Kürzung der Leistungen ist infolgedessen bis zu deren „Kern“ möglich und darf Art 1 GRC nicht widersprechen (vgl *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 84).

Wie bereits oben erwähnt wurde, enthält das Oö. BMSG für subsidiär Schutzberechtigte in seinem § 12 Abs 2 sowie in der Anlage umfangreiche Leistungen zur Abdeckung von menschlichen Grundbedürfnissen, wie Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Taschengeld, Krankenversicherung, Schulaufwand und Fahrtkosten:

Insgesamt ergibt sich aus den einzelnen Leistungen bei Unterbringung außerhalb von organisierten Quartieren für eine Einzelperson ein monatlicher Basisbetrag in Höhe von 405 Euro (Verpflegung: 215 Euro; Unterkunft: 150 Euro; Taschengeld: 40 Euro) sowie für eine Haushaltsgemeinschaft aus zwei erwachsenen und zwei minderjährigen Personen iHv 1.010 Euro. Zusätzlich ist erwachsenen Anspruchswerbern, denen der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zukommt, ein Steigerungsbetrag in Höhe von 155 Euro zu gewähren, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben, sodass sich ein potentieller monatlicher Gesamtbetrag für eine Einzelperson von 560 Euro und für die hier vorliegende Haushaltsgemeinschaft iHv 1.320 Euro ergibt.

Zusätzlich zu diesem Betrag sind weitere gesonderte Leistungen, etwa für Bekleidung, Schulbedarf und Fahrtkosten vorgesehen und können in berück-

sichtigungswürdigen Einzelfällen weitere Ergänzungsleistungen auf Grundlage des Privatrechts erbracht werden.

Die von Art 29 Abs 2 iVm Erwägungsgrund 45 der Status-RL geforderte Unterstützung bei Krankheit oder Schwangerschaft wird durch die Einbeziehung in die Krankenversicherung nach § 17 Oö. BMSG sichergestellt.

Der unionsrechtlich geforderten Unterstützung bei Elternschaft wird durch die Leistungen nach Abschnitt B Abs 1 Z 3, Abschnitt C Abs 1 und 4 sowie durch jeweils eigene Ansprüche von Minderjährigen Rechnung getragen.

Die Beträge, die als Basisleistung gewährt werden, orientieren sich an den Leistungen im Rahmen der Grundversorgung (siehe AB 171/2016 Blg OöLT XXVIII. GP 9): Diese umfassen die Zurverfügungstellung einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, die Auszahlung von Geldleistungen, den Abschluss einer Krankenversicherung, die Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen (vgl § 3 Oö. Grundversorgungsgesetz), wobei die jeweiligen Beträge der Basisleistung im Rahmen der Mindestsicherung über jenen der Grundversorgung liegen.

Nach Art 17 der Aufnahme-RL haben die Leistungen der Grundversorgung einen „angemessenen Lebensstandard“ zu ermöglichen, wobei darunter ein Lebensstandard zu verstehen ist, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet. Durch die in Oberösterreich gewährten, oben erwähnten, Leistungen aus der Grundversorgung – und damit auch durch die sich an dieser orientierenden Basisleistungen für subsidiär Schutzberechtigte nach dem Oö. BMSG – ist die Befriedigung der Kernbedürfnisse nach Nahrung, Kleidung und Unterkunft gedeckt, sodass diese Leistungen dem „angemessenen Lebensstandard“ iSd Aufnahme-RL jedenfalls entsprechen (vgl *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 86, vgl dazu auch VwGH zur Zl 2008/10/0001). Auch die Anforderungen des Art 1 GRC, der die Gewährleistung eines physischen Existenzminimums fordert, sind damit erfüllt (vgl *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staats-angehörigen 41 f).

Nach dem Gesagten kommt das Landesverwaltungsgericht zum Schluss, dass, ebenso wie bei österreichischen Staatsbürgern die Kernbedürfnisse durch Leistungen nach § 13 ff Oö. BMSG abgedeckt werden, diese Bedürfnisse von subsidiär Schutzberechtigten in vollem Umfang bereits durch die Basisleistungen nach § 13 Abs 3b iVm der Anlage zum Oö. BMSG abgedeckt werden. Der Bf bringt zwar allgemein gehalten vor, dass er mit den zuerkannten Leistungen ein

„menschenwürdiges Dasein nicht fristen“ könne, erstattet jedoch keinerlei konkretes Vorbringen, wonach seine Kernbedürfnisse nicht zur Gänze abgedeckt wären. Zumal auch das Landesverwaltungsgericht keinerlei dahin gehende Anhaltspunkte zu erkennen vermag, gibt es keinen Anlass, im konkret vorliegenden Fall von diesem Schluss abzuweichen.

2.2.10. Die volle Gewährung des Steigerungsbetrages von Integrationsbemühungen des Antragstellers abhängig zu machen, ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts unbedenklich, zumal die von Art 29 Abs 2 geforderten Kernleistungen bereits durch die Basisleistung nach der Anlage zum Oö. BMSG erbracht werden. Zudem sind auch für Staatsbürger bestimmte Obliegenheiten vorgesehen, um den Gesamtbetrag der Mindestsicherung zu erhalten: So sieht § 11 Oö. BMSG Kürzungen bis hin zum Entfall der Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung vor, wenn Antragsteller nicht bereit sind, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen, wobei diese Obliegenheit grundsätzlich auch für international Schutzberechtigte gilt. Ziel dieser Bestimmung ist ua die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben (vgl *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 48).

Die Obliegenheit zu Integrationsbemühungen soll die Fähigkeit, in Österreich erwerbstätig zu sein, sicherstellen. Die stufenweise Kürzung bzw Streichung des Steigerungsbetrags gemäß § 11a Abs 2 Oö. BMSG bei Verletzung dieser Obliegenheit erscheint dem Landesverwaltungsgericht vor dem Hintergrund vergleichbarer Sanktionierung bei Obliegenheitsverletzungen durch Staatsangehörige sowie im Hinblick auf das zu erreichende Ziel, Hilfsbedürftige in das Erwerbsleben zu integrieren, sowie den Subsidiaritätsgedanken der bedarfsorientierten Mindestsicherung legitim.

2.2.11. Wie bereits oben erwähnt wurde, ist die Gewährung eines Mindesteinkommens im Oö. BMSG nicht vorgesehen, sodass die Gewährung eines solchen auch nicht aus der Status-RL ableitbar ist.

Die Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden subsidiär Schutzberechtigten und Staatsbürgern nach dem Oö. BMSG iSd Art 29 Abs 2 letzter Halbsatz Status-RL unter denselben Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Hilfsbedürftigkeit, gewährt.

Ein Widerspruch der landesrechtlichen Vorschriften über die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung an subsidiär Schutzberechtigte zu den Bestimmungen der Status-RL liegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts im Ergebnis daher nicht vor.

2.3.1. Im Weiteren macht der Bf Verfassungswidrigkeiten der Bestimmungen des Oö. BMSG geltend: Für die Einschränkung des Ausmaßes der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegenüber anderen Personengruppen fehle jedwede sachliche Rechtfertigung, sodass § 4 Abs 3 Oö. BMSG gegen Art 1 ff BVG Rassendiskriminierung, Art 3, 8 und 14 EMRK verstoße, weil die Beschränkung offensichtlich die Wohnsituation und das Privat- und Familienleben des Bf berühre. Eine Kürzung führe schließlich dazu, dass der Bf ein menschenwürdiges Dasein nicht fristen könne, weil ihm monatlich Geldmittel deutlich unter dem Existenzminimum zur Verfügung stünden, sodass eine Verletzung von Art 3 und 8 EMRK geben sei.

2.3.2. Nach Art I Abs 2 BVG Rassendiskriminierung ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, für Österreicher günstigere Rechte im Sozialbereich vorzusehen. Auch im Hinblick auf das Gleichheitsgebot zwischen Fremden untereinander kann er sich nicht auf ein Gebot, mit Unionsbürgern gleich behandelt zu werden, berufen, zumal sich schutzberechtigte Drittstaatsangehörige nicht in der gleichen Lage wie Unionsbürger befinden, weil zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Sozialrecht privilegierte Beziehungen bestehen. Im Hinblick auf den nicht dauerhaften Aufenthaltsstatus der subsidiär Schutzberechtigten kann die Differenzierung auch sachlich gerechtfertigt werden (vgl *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 21 f).

Durch das Vorenthalten lebensnotwendiger Ressourcen bzw durch das Nichtabwenden unmenschlicher Lebensumstände können in Ausnahmefällen Art 2 und Art 3 EMRK berührt sein (vgl *Kopetzki* in *Korinek/Holoubek,* Art 2 Rz 76). Oben wurde aber ausführlich dargelegt, dass durch die Leistungen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung an subsidiär Schutzberechtigte deren Kernbedürfnisse gedeckt werden, insbesondere auch durch die Einbeziehung in die Krankenversicherung, sodass eine Verletzung von Art 2 und Art 3 EMRK durch die Reduktion der Leistungen nicht in Betracht kommt. Wenn der Bf vorbringt, dass durch die Kürzung der Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung seine Wohnsituation und das Privat- und Familienleben beeinträchtigt seien und daher Art 8 EMRK verletzt sei, sei darauf hingewiesen, dass der gewährte Basisbetrag auch einen Betrag für eine Unterkunft enthält, der im Falle des Zusammenlebens mehrerer Personen auch erhöht wird, sodass eine angemessene Unterkunft jedenfalls gewährleistet ist. Aus dem Dargelegten folgt auch, dass eine Verletzung des Art 14 EMRK nicht in Betracht kommt.

3. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass (im hier relevanten Bereich des Anspruchs subsidiär Schutzberechtigter) keine unions- oder verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die anzuwendenden landesrechtlichen

Bestimmungen über die bedarfsorientierte Mindestsicherung bestehen. Wie bereits oben erörtert wurde, wurde der Anspruch des Bf und seiner Familie unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auch der Höhe nach grundsätzlich korrekt ermittelt (siehe dazu jedoch unten Punkt 7. betreffend den Monat Oktober 2016).

4. Zum Entfall des Spruchpunktes III.:

4.1. In Spruchpunkt III. hat die belangte Behörde die Leistung unter der Voraussetzung zuerkannt, dass *„Sie innerhalb von 6 Monaten (ab Antragstellung) eine erfolgreiche Teilnahme an einem zumindest achtstündigen Wert- und Orientierungskurs des Österr. Integrationsfonds vorgelegen und dass Sie an einem Deutschkurs des Sprachniveaus A1 erfolgreich teilnehmen sowie dass Sie an Kursen oder sonstigen Maßnahmen zum Erwerb von Qualifikationen, die zur Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt beitragen, teilnehmen, ansonsten wird die Mindestsicherung gekürzt. Diese Nachweise sind vor dem 30.04.2017 vorzulegen.“*

4.2. Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 27. März 2014, Zl 2013/10/0185, zur ebenfalls in § 7 Abs 2 Oö. BMSG genannten Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte ausgesprochen hat, handelt es sich bei den Bemühungspflichten gemäß § 7 Abs 2 Oö. BMSG um Obliegenheiten. Werden solche Obliegenheiten nicht ausreichend erfüllt, so ist die Leistung aus der Mindestsicherung zu kürzen. Die Behörde kann auf die Obliegenheiten nach § 7 Abs 2 Oö. BMSG zwar in der Begründung ihres Bescheids hinweisen, eine normativ anzuordnende, der Rechtskraft fähige und zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung einer hilfebedürftigen Person zur Erfüllung dieser Obliegenheiten ist jedoch nicht vorgesehen (siehe dazu bereits auch UVS OÖ vom 26. Juni 2013, Zl VwSen-560271/2/Re/Ae).

4.3. Zumal es sich bei den „erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a“ ebenso wie bei der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen um eine den Bf im Rahmen der Bemühungspflicht treffende Obliegenheit handelt, ist der belangten Behörde die Auferlegung der in Punkt III. des angefochtenen Bescheids enthaltenen Verpflichtung in Form einer normativ angeordneten, der Rechtskraft fähigen und zwangsweise durchsetzbaren Verpflichtung verwehrt. Daher war Spruchpunkt III. ersatzlos zu beheben.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Entfall dieses Spruchpunkts freilich nichts an der Obliegenheit des Bf, sich iSd § 7 Abs 2 Z 3a iVm § 11a Oö. BMSG um seine Integration zu bemühen, ändert. Auf diese Obliegenheit und die Folgen der Nichterfüllung kann die Behörde in ihren Leistungsbescheiden selbstverständlich auch informierend hinweisen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Obliegenheit zur Integration – anders als dies der Spruchpunkt III. der

belangten Behörde vermuten lässt – nicht nur den Bf selbst, sondern auch dessen Ehefrau, der der Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 Abs 2c Oö. BMSG aufgrund der Abgabe einer Integrationserklärung ebenso zuerkannt wurde, trifft.

Sofern sich der Bf gegen die Frist zur Vorlage der Nachweise nach Spruchpunkt III. wendet, so wurde dieser Einwand durch die ersatzlose Behebung des gesamten Spruchpunktes obsolet. Nur der Vollständigkeit halber sei die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werte- und Orientierungskurs sowie der Nachweis über die Teilnahme an einem Deutschkurs des Sprachniveaus A1 – im Sinne des Vorbringens des Bf – nach § 2 Abs 1 und § 3 Abs 2 der Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016, LGBl 47/2016, innerhalb von sechs Monaten ab Zustellung des Leistungsbescheids zu erbringen ist.

5.1. Im Weiteren wendet sich der Bf auch gegen die Befristung der Leistungen und bringt dagegen vor, dass auch die Befristung der Leistung mit sechs Monaten ab Zustellung des Bescheids vorzunehmen gewesen wäre.

5.2. Mit diesem Vorbringen ist der Bf nicht im Recht: Zunächst ist hierzu auszuführen, dass der VwGH keine grundsätzlichen Bedenken gegen die befristete Zuerkennung der Leistungen aus der Mindestsicherung hegt (vgl VwGH vom 27. März 2014, Zl 2013/10/0185). Die Vornahme der Befristung durch die belangte Behörde ist daher zulässig.

Gemäß § 1 Abs 2 Oö. BMSV-I 2016 sind der Leistungsbescheid sowie der Folgebescheid auf sechs Monate zu befristen. Als Fristbeginn ist dabei der Beginn der Leistungsgewährung zu verstehen. Dies war im konkreten Fall der 25. Oktober 2016. Die Fristberechnung hat analog nach § 902 Abs 2 ABGB zu erfolgen (vgl *Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[10] Rz 230), wonach das Ende einer nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Frist auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats fällt, welcher nach seiner Benennung oder Zahl dem Tage des Ereignisses entspricht, mit dem der Lauf der Frist beginnt. Die Leistung war folglich in Anpassung des angefochtenen Bescheids mit dem 25. April 2017 zu befristen.

6. Die belangte Behörde hat in ihrem Spruch eine Leistung für die Miete „gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs 1 Z 2 lit a“ zuerkannt. Zumal der Bf mit seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen Kindern in Haushaltsgemeinschaft lebt, ist jedoch der Betrag nach Abschnitt B Abs 1 Z 2 lit b der Anlage einschlägig, dieser wurde von der belangte Behörde in den Berechnungsblättern auch tatsächlich berücksichtigt und gewährt.

In ihrem Spruchpunkt I. hat die belangte Behörde unter 4. zudem für die beiden Kinder des Bf jeweils einen Ergänzungsbetrag nach Abschnitt B Abs 1 Z 3 lit a der Anlage zugesprochen. Ein solcher Betrag steht jedoch nach Abschnitt B Abs 1 Z 3 nur alleinerziehenden Personen, und damit nicht dem Bf, der mit seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen Kindern in Haushaltsgemeinschaft lebt, zu. Hierzu ist noch anzuführen, dass die belangte Behörde diesen Ergänzungsbetrag nur in den Spruch aufgenommen, nicht jedoch in den Berechnungsblättern berücksichtigt hat und er auch nicht tatsächlich gewährt wurde.

In diesen Punkten war der Spruch daher zu korrigieren.

7. Für die Berechnung des Anspruchs im Monat Oktober 2016 hat die belangte Behörde ein Einkommen der Ehefrau iHv 108,79 Euro zugrunde gelegt, wobei sich jedoch aus den vom Bf beigebrachten Kontoauszügen ein Betrag iHv 180,79 Euro ergibt, sodass sich unter Berücksichtigung der 14 Mal jährlich gebührenden Leistung ein Abzugsbetrag iHv 210,92 ergibt. Das Berechnungsblatt für den Monat Oktober 2016 war daher anzupassen.

8. Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil eine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass die Ausnahme von subsidiär Schutzberechtigten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung unter Gewährung von Mitteln aus der Grundversorgung zulässig ist (VwGH vom 15. Dezember 2011, Zl 2008/10/0001 [verst. Senat]), zur Frage, ob der originäre Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung im Falle von subsidiär Schutzberechtigten gekürzt werden darf, fehlt jedoch eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer